



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Kriterien und Verfahren für die Auswahl von Vorhaben*

für das Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds
für Regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang
2021 bis 2027 (EFRE- / JTF-Programm BB 21|27)

***Dieses Dokument bezieht sich nur auf Vorhaben des EFRE-Teils des Programms.**

Version: 1.1
Stand: 25.11.2022

Inhalt

1	Zielstellung	2
2	für die Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien	2
2.1	Zuständige Stellen	2
2.2	Allgemeines Prüfverfahren.....	2
3	Einzelne Auswahlkriterien.....	3
3.1	Rechtliche Kriterien.....	3
3.2	Inhaltliche Kriterien	4
a.	Inhaltliche Kriterien nach Maßgaben des EFRE- Programms	4
b.	Bereichsübergreifende Grundsätze	6
c.	Kriterien auf Ebene der Vorhaben	8
4	Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien	8

1 Zielstellung

Die Kriterien zur Auswahl der Vorhaben entsprechen den im EFRE-Programm 2021-2027 enthaltenen Zielen. Die Verwaltungsbehörde für den EFRE Brandenburg stellt mit den beteiligten/zuständigen Stellen sicher, dass die geförderten Projekte nach den Kriterien des Programms ausgewählt werden.

2 für die Berücksichtigung der Projektauswahlkriterien

Ein Vorhaben ist gemäß Art. 2 Nr. 4 Verordnung (EU) 2021/1060

a) ein Projekt, ein Auftrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt im Rahmen der betreffenden Programme

oder

b) im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten einen Programmbeitrag zu einem Finanzinstrument und die daraus folgende finanzielle Unterstützung, die Endempfänger durch dieses Finanzinstrument erhalten;

2.1 Zuständige Stellen

Die Auswahl der Vorhaben für eine Förderung aus dem Programm des Landes Brandenburg für den EFRE in der Förderperiode 2021-2027 (EFRE-Programm 2021-2027) obliegt den Bewilligungsstellen. Zuständige Stelle für die Bearbeitung der Förderanträge (Antragsannahme, Prüfung und Bewilligung) ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die als zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde EFRE eingesetzt ist. Im Rahmen der Eigenkapitalförderung wird das zuständige Fachreferat des MWAE als zwischengeschaltete Stelle eingesetzt.

In den Förderprogrammen, bei denen das Land selbst Begünstigter ist, erfolgt die Vorhabenauswahl auch durch die ILB, ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts bzw. deren nachgeordneten Behörden sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Stellen. In den Vorhaben der Technischen Hilfe erfolgt die Vorhabenauswahl durch die Verwaltungsbehörde EFRE.

2.2 Allgemeines Prüfverfahren

Die Förderung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien bzw. Beteiligungsgrundsätzen bei Finanzinstrumenten. Mit diesen werden die konkreten inhaltlichen Kriterien für die Auswahl von Vorhaben festgelegt.

Bei der Auswahl und Bewilligung von Vorhaben haben die zuständigen Stellen insbesondere das Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfG Bbg) und die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beachten. Bei der Anwendung und Auslegung sind die Grund- und Verfahrensrechte zu beachten. Dazu gehört neben dem Grundsatz der Gleichbehandlung im Verwaltungsverfahren (abgeleitet aus Artikel 3 Grundgesetz)

die Möglichkeit des Antragstellers, gemäß §§ 68 ff. VwGO gegen einen ablehnenden Bescheid Widerspruch zu erheben und die Verwaltungsentscheidung überprüfen zu lassen.

Die zuständigen Stellen berücksichtigen im Prozess der Gesamtabwägung die festgelegten Auswahlkriterien im Rahmen eines Prüfverfahrens. Jedes potenzielle Vorhaben muss für die Auswahl alle anwendbaren Kriterien erfüllen.

Aufeinander folgende Prüfschritte sind:

1. rechtliche Kriterien,
2. inhaltliche Kriterien,
3. wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien.

Innerhalb der einzelnen Verfahrensschritte werden zunächst die für alle Programme gleichermaßen geltenden rechtlichen Kriterien geprüft. Im Rahmen der inhaltlichen Kriterien werden darüber hinaus die jeweils einschlägigen programm- und vorhabenspezifischen Tatbestände geprüft. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung im Rahmen des EFRE-Programm 2021-2027 besteht auch bei Erfüllung aller Auswahlkriterien nicht.

In Situationen, in denen eine Entscheidung zwischen konkurrierenden Vorhaben zu treffen ist, die alle Auswahlkriterien erfüllen, sind die folgenden Kriterien maßgeblich:

- die Passgenauigkeit des Vorhabens hinsichtlich der im Programm formulierten Ziele,
- der Beitrag, den ein Vorhaben hinsichtlich der im Programm vorgenommenen Zielquantifizierung leistet,
- das Ausmaß, in welchem ein Vorhaben einen Beitrag im Hinblick auf die bereichsübergreifenden Grundsätze leistet
- ob das Vorhaben einen Beitrag zur Erfüllung des Partnerschaftsprinzips leistet.

Die einzelnen Kriterien werden im Folgenden weiter untersetzt.

3 Einzelne Auswahlkriterien

3.1 Rechtliche Kriterien

In einem ersten Schritt werden die Vorhaben auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen geprüft.

Insbesondere sind dies:

- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (insbesondere Art. 174 und 162) und die aufgrund des AEUV erlassenen Rechtsakte, insbesondere die jeweils aktuell gültigen EU-

Verordnungen und Leitlinien (insbesondere die Verordnung (EU) 2021/1060 nebst etwaigen Durchführungsverordnungen und Durchführungsrechtsakten sowie die Verordnung (EU) 2021/1058),

- das Landeshaushaltsrecht (insbesondere die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg),
- das EU-Beihilfenrecht,
- das Vergaberecht für öffentliche Aufträge.

3.2 Inhaltliche Kriterien

a. Inhaltliche Kriterien nach Maßgaben des EFRE- Programms

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die mit dem Zielsystem des EFRE-Programms im Einklang stehen und zu der Erreichung der zugrundeliegenden Strategien beitragen: Die Vorhaben müssen zur Erfüllung des Politischen Ziels und den diesem zugeordneten spezifischen Zielen (im Folgenden: SZ) beitragen.

Diese sind:

Prioritätsachse 1: Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

Politisches Ziel 1:

Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT

Spezifisches Ziel:

1.1:

Entwicklung und Ausbau von Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

1.2:

Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden

1.3:

Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen

Prioritätsachse 2: Energiewende, Klimawandel und Ressourceneffizienz

Politisches Ziel 2:

Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität

Spezifisches Ziel:

2.1:

Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen

2.2:

Förderung erneuerbarer Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 über erneuerbare Energien, einschließlich der darin festgelegten Nachhaltigkeitskriterien

2.3:

Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme außerhalb des transeuropäischen Energienetzwerks (TEN-E)

2.4:

Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen

2.6:

Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft

Prioritätsachse 3: Nachhaltige städtische Mobilität

Politisches Ziel 2:

Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität

Spezifisches Ziel:

2.8:

Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität im Rahmen des Übergangs zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft

Prioritätsachse 4: Nachhaltige Stadtentwicklung

Politisches Ziel 5:

Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen

Spezifisches Ziel:

5.1:

Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten

Zentraler Prüfungsaspekt ist zudem, welchen nachweisbaren Beitrag – gemessen an den in den Projektbeschreibungen dargelegten Indikatoren – ein Vorhaben zum Erreichen der im Programm festgelegten Zielquantifizierungen leisten kann. Entsprechend werden solche Vorhaben bevorzugt ausgewählt, welche signifikant zur Erfüllung der dort formulierten Zielwerte beitragen.

Ist im Ausnahmefall die Zuordnung eines Vorhabens zu einem der genannten spezifischen Ziele nicht möglich, so kann es nur dann gefördert werden, wenn

- ein klares Ziel formuliert und quantifiziert wird,
- die Zuordnung zu einer der oben genannten Prioritäten möglich ist und
- es zu den genannten spezifischen Zielen nicht im Widerspruch steht.

b. Bereichsübergreifende Grundsätze

Bei der Auswahl der Vorhaben ist ferner zu beachten, dass die Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze sichergestellt wird.

Diese sind:

- Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris und des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze werden nicht durch eigene Förderprogramme verfolgt, sondern sie sind im Sinne einer horizontalen Wirkung bei allen Förderprogrammen zu berücksichtigen.

aa) Grundrechte und Charta der Grundrechte der EU

Nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 müssen Vorhaben unter Achtung der Grundrechte und unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) ausgewählt und durchgeführt werden und es ist sicherzustellen, dass Beschwerden, einschließlich Beschwerden im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Charta, untersucht werden. Somit wird das Erfordernis der Einhaltung der in den Grundrechten bzw. im Grundrechtskatalog der Charta konstituierten bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte festgeschrieben.

bb) Gleichstellung von Frauen und Männern

Nach Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060 und den grundsätzlichen Erwägungen (Nr. 5 und 6) Verordnung (EU) 2021/1058 ist sicherzustellen, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben soll verbessert werden sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung angegangen werden.

cc) Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Bei Förderungen sind gemäß Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060 und der grundsätzlichen Erwägungen (Nr. 5 und 6) Verordnung (EU) 2021/1058 erforderliche Maßnahmen gegen jede Form der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung sowie der Berichterstattung darüber zu treffen. Insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme berücksichtigt.

dd) Nachhaltige Entwicklung

Ausgehend von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und der grundsätzlichen Erwägungen (Nr. 5 und 6) Verordnung (EU) 2021/1058 wird die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung bei der Vorbereitung und Umsetzung des Programms berücksichtigt, wobei den VN-Zielen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (sog. **Do-No-Significant-Harm-Grundsatz** aus Artikel 17 der Taxonomie-Verordnung, Verordnung (EU) 2020/852) Rechnung zu tragen ist. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wird in diesem Kontext primär als Aufgabe des Umwelt- und Klimaschutzes, der verantwortungsvollen Nutzung natürlicher Ressourcen und des Schutzes der menschlichen Gesundheit verstanden. Dem Gedanken der Nachhaltigkeit entsprechend sollen die natürlichen Lebensgrundlagen umfassend und dauerhaft bewahrt werden, dies schließt auch Aspekte des Umgangs mit den Auswirkungen des Klimawandels ein.

Die Einhaltung bzw. Förderung der bereichsübergreifenden Grundsätze muss bereits im Rahmen der Erstellung der Eckpunktepapiere der Förderungen dargestellt werden und wird gemäß dem Leitfaden zur Richtlinienerstellung auch dort berücksichtigt. In allen Anträgen auf Förderung muss entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms der vorgesehene Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen dargelegt werden. Die Antragstellenden beschreiben diesen im Rahmen des Antragsverfahrens und ggf.

anhand vorgegebener Leitfragen. Förderanträge ohne die geforderten Angaben in den Förderprogrammen können nicht berücksichtigt werden. Die Prüfung, ob eine Art von Maßnahme negative Umweltwirkungen erwarten lässt, wird bereits in der Strategischen Umweltprüfung und der Prüfung des DNSH-Prinzips auf Programmebene vorgenommen. Entsprechende Empfehlungen des Umweltberichts in Bezug auf die Auswahl von Vorhaben werden dabei berücksichtigt.

c. Kriterien auf Ebene der Vorhaben

Für die Ebene der Vorhaben werden im Rahmen von Richtlinien bzw. Beteiligungsgrundsätzen bei Finanzinstrumenten die konkreten inhaltlichen Auswahlkriterien festgelegt.

Die für die jeweilige Förderung zuständigen Stellen wenden im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde auf Basis der Projektauswahlkriterien weitergehende Auswahlverfahren an, die auf die spezifischen Belange der einzelnen Förderungen abgestimmt sind und welchen sich die Vorhaben i.d.R. zuordnen lassen müssen. Den zuständigen Stellen obliegt die Entscheidung über die anzuwendenden Auswahlkriterien, ihnen steht in dieser Hinsicht ein Ermessen zu. Auch wenn die Auswahlkriterien erfüllt sind, hat die jeweils zuständige Stelle unter Beachtung der o.g. Festlegungen ein Auswahlermessen. Die der endgültigen Auswahl zugrundeliegenden Kriterien werden nachvollziehbar dokumentiert.

4 Wirtschaftliche und fachpolitische Kriterien

Bei Vorliegen der inhaltlichen Kriterien und der programm- und vorhabensspezifischen Untersetzungen (s.o.) werden die Vorhaben entlang folgender wirtschaftlicher und fachpolitischer Kriterien geprüft:

- Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Projektträgers
- Wirtschaftliche Angemessenheit der Projektkosten
- Gesicherte Finanzierung
- Übereinstimmung des Projekts mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung
- Fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projektes (soweit erforderlich unter Einholung von Stellungnahmen anderer sachlich berührter Stellen)

Nur bei einem positiven Ergebnis dieser Prüfung kann das Vorhaben als förderfähig eingestuft werden.